

Auf der Grundlage des § 16 KiföG M-V in Verbindung mit §§ 78b-e SGB VIII (KJHG) hat der Vorstand des Vereins nach öffentlicher Beratung diese

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) sowie die Festlegung über die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betreuungskosten. Die Satzung ist Bestandteil jeder Betreuungsvereinbarung. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages setzt die Akzeptierung der Satzung sowie des Konzeptes und der Hausordnung der Kindertageseinrichtung voraus.

§ 2 Betreuung der Kinder

1. In den Kindertageseinrichtungen des Jugendhaus Storchennest e.V. wird auf der Grundlage der bundes-, landes- und kreisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bildungs-konzeption Mecklenburg-Vorpommern ein eigenständiger Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag umgesetzt.
2. Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage der Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung, erteilt vom Landkreis Vorpommern-Rügen.
3. Eine Betreuung richtet sich nach der Bedarfsfeststellung und Anspruchsberechtigung (Platzanspruch) der Personensorgeberechtigten. Jede Kindertageseinrichtung hält im Krippen- und Kindergartenbereich Ganztags- (max. 10 Stunden), Teilzeit- (bis zu 6 Stunden) und Halbtagsplätze (bis zu 4 Stunden) vor. Im Hort können Ganztags- (bis zu 6 Stunden) und Teilzeitplätze (bis zu 3 Stunden) vorgehalten werden.
4. In besonderen Ausnahmefällen, bei einer durch die Personensorgeberechtigten gewünschten nicht regelmäßigen Betreuung (stunden- oder tageweise im Monat), ist ein Betreuungsvertrag über die entsprechenden Stunden/Tageszahl abzuschließen, jedoch maximal für 5 Tage im laufenden Monat. Überschreitet die Betreuungszeit diese 5 Tage, ist ein Betreuungsvertrag über einen Halbtags- Teilzeit- oder Ganztagsplatz abzuschließen. Die Betreuungsgebühren für diese Zeiten basieren auf den Betreuungskosten der Einrichtung. Es ist stets der jeweilige Tagessatz zu entrichten.
5. Die Betreuung der Kinder im Hort wird auch während der Zeit der Schulferien gesichert. Geht der Betreuungsbedarf jedoch über 30 Wochenstunden hinaus, sind die entsprechenden Kosten, pro angebrochene Stunde, durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.
6. Besondere Betreuungssituationen werden auf Antrag und unter Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung, sowie unter Beachtung des Kindeswohls gewährt. Die entsprechenden jährlich festzulegenden Kosten hierfür tragen, pro angebrochene Stunde, die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Berechtigte

Zum Besuch der Kindertageseinrichtung sind berechtigt:

Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage des Kindertagesförderungsgesetzes / KiföG M-V und nach Prüfung durch die zuständige Wohnsitzgemeinde.

§ 4 Aufnahme des Kindes

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach:
 - Antragstellung der Eltern
 - einem persönlichen Aufnahmegespräch durch die Leitung
 - Vorlage folgender Unterlagen:
 - Letzte Früherkennungsuntersuchung und Impfstatus auf der ärztlichen Bescheinigung
 - Anspruchsbestätigung der Wohnsitzgemeinde
 - Einzugsermächtigung
2. Nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
3. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich anzuzeigen.
4. Besondere medizinische Indikationen des Kindes sind der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.
5. Die Kindertageseinrichtung stellt den Kindern zur Eingewöhnung bis zu 10 Stunden Betreuung kostenlos zur Verfügung. Organisatorische Absprachen werden mit der Leitung der Einrichtung getätigt.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtungen sind auf der Grundlage der Betriebserlaubnis von Montag bis Freitag geöffnet.
2. Die Öffnungszeiten können unter Mitwirkung des Elternrates geändert werden.
3. Jede Kindertageseinrichtung hat individuelle Schließzeiten, die in der Konzeption festgeschrieben sind. Die Bekanntgabe der Schließung erfolgt bis spätestens 31.01. jeden Jahres.
4. Ist es für die Personensorgeberechtigten nicht möglich, die Betreuung ihrer Kinder selbst zu organisieren, werden in Abstimmung mit dem Elternrat geeignete Alternativen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung erarbeitet.

§ 6 Versicherungsschutz, Aufsichtspflicht

1. Die Fürsorge und Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Abholung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten.
2. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.
3. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
4. Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
5. Bei Nichteinhaltung der Melde- und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten haftet der Träger nicht.

§ 7 Kostenübertragung, Kostenerstattung

1. Die Betreuungskosten sind durch die Personensorgeberechtigten bis zum 30. jeden Monats über das Einzugsverfahren an den Träger zu entrichten. Die Kosten für die Vollverpflegung (im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich) und das Essen- bzw. Getränkegeld (im Hortbereich) werden gesondert entrichtet.
2. Die Betreuungskosten sind durchgängig auf der Grundlage der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätssicherungsvereinbarungen zu zahlen.
3. Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. bei der Amtsverwaltung einen Antrag entsprechend § 90 KJHG zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Betreuungskosten zu stellen.
4. Beim Auftreten eines Zahlungsverzuges von 2 Monaten erfolgt eine schriftliche Mahnung mit dem Hinweis auf eine bevorstehende Kündigung. Die ausstehenden Beträge sind dann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mahnung zu zahlen. Erfolgt in dieser Frist keine Begleichung, wird der

Betreuungsvertrag vom Träger der Einrichtung mit sofortiger Wirkung gekündigt. Über das zuständige Amtsgericht kann ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

5. Eine Staffelung des Elternbeitrages kann auf Antragstellung für das 3. Kind einer Familie, das in der Kita betreut wird, gewährt werden. Grundlage bildet die Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Satzungsänderungen

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 01.06.2005.
2. Die Betreuungsgebühren werden jährlich mit dem Fachdienst Jugend des Landkreises Vorpommern-Rügen und der Wohnsitzgemeinde angepasst.
3. Sollten Änderungen einzelner Festlegungen dieser Satzung erforderlich sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Satzungsinhalte nicht. Änderungen der Satzung sind in schriftlicher Form unter Hinweis auf den jeweiligen Beschluss des Vorstandes anzufügen.
4. Weitere Festlegungen zur pädagogischen Arbeit und zu organisatorischen Fragen regeln die pädagogische Konzeption sowie die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung.

Niepars, den: _____

Vorstand: _____